Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

www.bh-perg.gv.at

Geschäftszeichen:
BHPEWa-2021-467484/30-WD

Bearbeiter/-in: Mag. Doris Wöckinger
Tel: (+43 7262) 551-67420
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Amtstafel

Perg, 08.08.2025

Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen,
4222 St. Georgen an der Gusen, Marktplatz 12;
Hangwasserschutz Retzhang-Gusenfeld
Abänderung des Rückhaltebeckens Retzhang

Wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende **Angelegenheit**, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte im Namen des Landeshauptmanns von OÖ der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen, mit Bescheid vom 11.03.2022, BHPEWa-2021-467484/17-PK, die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung des Rückhaltebeckens Retzhang. Am 24.2.2025 gab die Warnecke Consult ZT GmbH, 4221 Steyregg, die Fertigstellung der Anlage bekannt und beantragte die wasserrechtliche Überprüfung.

Zur Feststellung, ob die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Wir laden Sie ein, zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Ort (Treffpunkt)	
Gemeindeamt St. Georgen an der Gusen, 4222 St. Georgen an der Gusen, Marktplatz 12	
Datum	**Zeit**
Dienstag, 09. September 2025	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten

zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte im Namen des Landeshauptmanns von OÖ der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen, mit Bescheid vom 11.03.2022, BHPEWa-2021-467484/17-PK, die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung des Rückhaltebeckens Retzhang in der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen.

Am 24.2.2025 gab die Warnecke Consult ZT GmbH, 4221 Steyregg, die Fertigstellung der Anlage bekannt und beantragte die wasserrechtliche Überprüfung.

Das Wasserrechtsgesetz sieht eine Überprüfung der Umsetzung des Bescheides vor, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09. September 2025 durchgeführt wird. In weiterer Folge wird eine Entscheidung in Form eines Bescheides ergehen.

Die näheren technischen Einzelheiten (Lage der Anlage, Leitungsführung etc.) sind in dem zur Einsicht aufliegenden **Ausführungsoperat** dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Marktgemeindeamt Saxen und Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg

kundgemacht.

Als **Bewilligungsinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit

durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Zur Abwicklung einer raschen und rationellen Verhandlung ersuchen wir Sie, die Anlagenteile zugänglich zu machen und eventuelle Aufzeichnungen bereitzulegen.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:
Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht Bescheid gemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Bewilligungsinhaber, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:
§ 101 Abs. 3 und § 99 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
§§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.g.F.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.